



© Global 2000 (by-nc-nd 2.0)

Trotz abgelaufener Genehmigung können Pestizide immer noch eingesetzt werden, weil die prüfenden Behörden mit den Bewertungen oft nicht hinterherkommen.

KONSEQUENTE ANWENDUNG – FEHLANZEIGE

Die EU-Pestizidverordnung im Realitäts-Check

Die europäische Pestizidverordnung weist inhaltlich zwar einige Schwächen auf, doch ist das wesentliche Problem ihre unzureichende Anwendung. 150 Nichtregierungsorganisationen (NGOs) haben in einem Manifest die Beseitigung der im Folgenden analysierten und weiterer Schwachstellen gefordert. Nur so könnten zahlreiche gefährliche Pestizide vom Markt verschwinden und Gesundheits- und Umweltschutz gestärkt werden.

DIE VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 regelt das Inverkehrbringen von Pestizidwirkstoffen innerhalb der Europäischen Union (EU). Die Genehmigung eines Wirkstoffs auf EU-Ebene ist die Grundvoraussetzung für die Zulassung von Pestizidprodukten auf Ebene der Mitgliedsländer. Dabei enthält die Verordnung im Vergleich zu ihrer Vorgängerin (Richtlinie 414/91 EWG) deutliche Verbesserungen für den Umwelt- und Verbraucherschutz. Dazu gehören:

1. Eine Wiedergenehmigung 10 Jahre nach der Erstgenehmigung und spätestens 15 Jahre bei den Folgegenehmigungen ist erforderlich.
2. Das Vorsorgeprinzip sollte im Fall von wissenschaftlichen Zweifeln zur Anwendung kommen und sicherstellen, dass keine Produkte mit schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit oder Umwelt zum Einsatz kommen (Absatz 8 der Präambel).
3. Eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des Bewertungsberichts

der Behörden, der die wissenschaftliche Grundlage für Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines Wirkstoffs darstellt, sollte durchgeführt werden.

4. Bei der Bewertung besteht die Verpflichtung, nicht nur die Industriestudien, sondern auch die frei verfügbare wissenschaftliche Literatur zu berücksichtigen.
5. Der Gefahren-basierte Ansatz bezüglich bestimmter Stoffeigenschaften, ist an sogenannte Cut-off-Kriterien geknüpft. Das bedeutet, dass Pestizidwirkstoffe, die beim Menschen wahrscheinlich (Kategorie 1B) oder erwiesenermaßen (Kategorie 1A) krebserregend sind bzw. Schäden am Erbgut, beim ungeborenen Leben oder der Fortpflanzungsfähigkeit (Reproduktionstoxizität) hervorrufen, im Prinzip nicht genehmigt werden dürfen. Dazu zählen ferner hormonschädigende Stoffe.

Doch das im Vergleich zu 1991 verbesserte System weist in der prak-

tischen Anwendung eine Reihe von Schwächen auf, deren Beseitigung Teil der Forderungen einer erfolgreichen Europäischen Bürger-Initiative in 2017 war. Sie bildete den Ausgangspunkt für die Koalition ‚Citizens for Science in Pesticide Regulation‘, der sich rund 150 europäische NGOs angeschlossen. Diese Koalition veröffentlichte im November 2018 ein Manifest mit wichtigen Forderungen zur Reform der Pestizid-Risikobewertung,¹ gefolgt von einem White Paper² im Dezember 2018, in dem diese Forderungen wissenschaftlich fundiert erläutert wurden. Im Folgenden werden die oben genannten 5 Schwachstellen Punkt für Punkt beleuchtet.

Einhaltung der Fristen zur Wiedergenehmigung von Pestiziden

Laut Pestizidverordnung ist vom Pestizidhersteller spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Genehmigungsfrist ein vollständiger Antrag auf Wiedergenehmigung einzureichen. Die Behörden nutzen diese Zeit, um den Antrag zu bewerten und zu entscheiden, ob der Pestizidwirkstoff wiedergenehmigt werden kann. In der Praxis gibt es jedoch zahlreiche Beispiele dafür, dass Pestizide trotz Ablauf der Genehmigungsfrist noch auf dem Markt sind. Den gesetzlichen Hintergrund dafür bildet Artikel 17 der Pestizid-

verordnung. Dort steht, dass die Behörden die Genehmigung ungeprüft verlängern müssen, bis sie es geschafft haben, ihre Bewertung abzuschließen. Diese Festlegung war eigentlich nur für die Zeit des Übergangs von der Richtlinie 414/91 EWG zur neuen Verordnung 1107/2009 vorgesehen. Ihre weitere, illegale Anwendung ist auch Ausdruck für fehlende Ressourcen bei den Behörden zur Bewertung der Anträge.

Derzeit befinden sich 37 Wirkstoffe in einer solchen Verlängerungsschleife. Für 27 von diesen hat es sogar eine zweite Verlängerung gegeben. Als besonders kritisch sind dabei Stoffe anzusehen, die als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B – Flumioxazin, Thiacloprid), als krebserregend (Kategorie 2 – 7 Pestizide) eingestuft sind bzw. als besonders neurotoxisch gelten (Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Mancozeb). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Behörden diesen kritischen Pestiziden keine Priorität bei der Entscheidung über Verbot oder Wiedergenehmigung einräumen.

Vorsorgeprinzip

Das hervorstechendste Beispiel für die Verletzung des Vorsorgeprinzips ist Glyphosat: Dieses Totalherbizid, das mit weitem Abstand meistverwendete Pestizid überhaupt, entzieht Insekten und damit sekundär Vögeln die Nahrung, verbunden mit deren Rückgang. Schädliche Auswirkungen insbesondere von Totalherbiziden auf die Umwelt sind inzwischen gut belegt.³ Allein das hätte, dem Vorsorgeprinzip folgend, zu starken Anwendungsbeschränkungen für Glyphosat führen müssen. Hinzu kommen genügend Beweise für eine Einstufung von Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend (Kategorie 1B). Doch die Behörden vermieden selbst eine Einstufung in Kategorie 2 (Verdacht auf krebserregende Wirkung).

Öffentliche Konsultation und Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur

Laut Pestizidverordnung, Artikel 8 (5) ist der oder die AntragstellerIn zur Auflistung der in den letzten 10 Jahren publizierten, wissenschaftlichen Literatur zu dem in Frage stehenden Wirkstoff verpflichtet. Diese Auflistungen werden von Behörden ungenügend auf Vollständigkeit überprüft, denn es passiert regelmäßig, dass NGOs im Rahmen der öffentlichen Konsultation auf entsprechende, zum Teil sehr

große, Lücken hinweisen. Doch damit nicht genug: Jene wissenschaftliche Literatur, die zumindest erwähnt wird und in der die Wirkstoffe oft kritischer bewertet werden als in den Industriestudien, wird mit Hilfe fragwürdiger Qualitätskriterien, den sogenannten ‚Klimisch Codes‘⁴, als irrelevant abgewertet. Im Fall von Glyphosat wurde die von der Industrie vorgenommene Abwertung der Literatur von den Behörden blind übernommen, was zu einem gutachterlich bestätigten Plagiatsvorwurf gegen das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führte.

Anwendung des gefahrenbasierten Ansatzes

Wenn ein Pestizidwirkstoff aufgrund der Cut-off-Kriterien in die Kategorie 1A oder 1B eingestuft wird (siehe oben), muss er verboten werden. Eine solche Einstufung basiert auf Daten von biologischen Systemen (Zellkulturen, Organismen), die sich durch eine natürliche Variabilität auszeichnen. Dieser Variabilität wird einerseits durch mathematische Verfahren (statistische Signifikanz) Rechnung getragen, andererseits durch einen sogenannten ‚Weight of Evidence Approach‘. Bei Letzterem werden die Ergebnisse unterschiedlicher Tests in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Dieser Prozess ist von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung, in welche Kategorie ein Wirkstoff eingestuft wird. Und gerade hier zeichnen sich die Behörden durch ein hohes Maß an Intransparenz aus, sowohl bei den mathematisch-statistischen Verfahren als auch beim ‚Weight of Evidence‘, also der Beweislast. Oftmals wird in den Bewertungsberichten von fehlender statistischer Signifikanz gesprochen, aber das statistische Verfahren wird nicht erläutert. Wie sich bei den Glyphosat-Krebsstudien an Mäusen zeigte, kann sich das Gesamtergebnis gravierend unterscheiden, je nachdem welche Methode angewendet wird: Bei den 5 Mäusestudien wurde zunächst nur ein einziger Tumortyp in einer einzigen Studie als signifikant erhöht anerkannt. Bei Anwendung des korrekten statistischen Verfahrens traten schließlich 8 signifikant erhöhte Tumorinzidenzen verteilt über alle 5 Studien zu Tage. Daraufhin nutzten, besser gesagt missbrauchten die Behörden den ‚Weight of Evidence‘ teils unter Verdrehung von Tatsachen, teils unter Verletzung der eigenen Regeln,

um ihre Schlussfolgerung, Glyphosat sei nicht krebserregend, unverändert zu lassen.⁵ Die daraufhin gegen das BfR erstattete Strafanzeige wegen wissenschaftlichen Betrugs blieb leider folgenlos.

Schlussfolgerungen

Auf dem Papier ist die EU-Pestizidverordnung 1107/2009 ein gutes Gesetz zum Schutz von Gesundheit und Umwelt, auch wenn etliche Verbesserungen wünschenswert wären, um den Erkenntnisfortschritt der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen (siehe Fußnote 2). Das entscheidende Problem ist die sehr unzureichende Anwendung der Verordnung, insbesondere bezüglich der 5 Punkte, die hier diskutiert wurden. Bei korrekter Anwendung des Gesetzes, und erst recht bei Ausschöpfung des Handlungsspielraums zugunsten von Gesundheits- und Umweltschutz, würden in naher Zukunft vermutlich zahlreiche weitere Pestizide vom Markt verschwinden bzw. hätten schon längst verschwunden sein müssen. Das wäre ein wichtiges Signal für die konventionellen Landwirtschaftsbetriebe, den viel beschworenen ‚integrierten Pflanzenschutz‘ endlich ernst zu nehmen und agrarökologische Elemente in ihre Produktionssysteme einzubauen.



Dr. Peter Clausing

Der Autor ist Toxikologe und im Vorstand von PAN Germany (Pestizid Aktions-Netzwerk e. V.).

- 1 https://citizens4pesticidereform.eu/wp-content/uploads/2018/12/Citizens-for-Science-in-Pesticide-Regulation_Manifesto_DE_20.12.2018-min.pdf.
- 2 https://citizens4pesticidereform.eu/wp-content/uploads/2018/12/White-Paper_Dec2018.pdf.
- 3 <https://pan-germany.org/download/pestizid-brief-1-2017-artensterben-im-agrarland-und-auf-unseren-aeckern/?wpdmdl=546&refresh=5c777ace008a61551334093>.
- 4 http://webarchiv.sub.uni-hamburg.de/weltweit/wayback/20180122104135/http://www.pan-germany.org/download/Glyphosat-Broschuere_2014.pdf, S. 32.
- 5 Siehe Peter Clausing (2017): Umwelt, Hygiene Arbeitsmedizin, Bd. 22, Nr. 1, S. 27–34.

1/2019

RUNDBRIEF

Forum Umwelt & Entwicklung



Justitia zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Das Recht als schärfste Waffe
für Umwelt und Entwicklung?

Seite 4

AnwältInnen der Erde:
Klagen für Umwelt- und
Klimaschutz

Seite 10

Im Kampf gegen
Windmühlen: der Fall
Butendiek

Seite 14

Die EU-Pestizidverordnung
im Realitäts-Check

Seite 20

Menschen- und
Umweltrechte in
Lateinamerikas Verfassungen